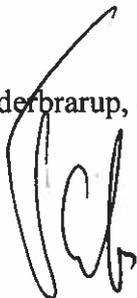


Hallen – Ordnung für die Turnhallen des Amtes Süderbrarup

1. Die Sporthallen dienen in erster Linie Zwecken des Schulsports. Daneben wird im Rahmen von Hallenbelegungsplänen den Sportvereinen die Benutzung der Hallen zu Sportzwecken ermöglicht. Die Ausübung der Sportarten, die zu Beschädigungen der Räume oder der Geräte führen können, muss unterbleiben.
2. Alle Benutzer der Sporthallen haben auf Sauberhaltung der Hallen, insbesondere des Fußbodens und der Nebenräume zu achten. Die Hallen und die Dusch- sowie Waschräume dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthallen und ihrer Zuwegungen Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen. Die Hallen gelten als ordnungsgemäß zur Benutzung übergeben, wenn festgestellte Mängel nicht unverzüglich dem Rektor oder dessen Beauftragten (Hausmeister) gemeldet werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Rektors oder dessen Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen.
4. Die Benutzer und Besucher haben die Anlagen und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln. In den Hallen sind Rauchen und Alkoholkonsum nicht erlaubt.
5. Zur Schonung der Geräte und der Fußböden sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Das Knoten der Klettertaue, Seile und Ringschnüre ist untersagt. Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihrer Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind dem Schulhausmeister oder Rektor unverzüglich zu melden. Wer Geräte oder Einrichtung der Hallen mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht kann der Übungsleiter verantwortlich gemacht werden. Geräte dürfen ohne Genehmigung des verantwortlichen Leiters nicht aus den Hallen oder den Geräteräumen entfernt werden.
6. In der Sporthalle des Schulzentrums sowie der Claus-Jeß-Halle dürfen die Trennvorhänge nur vom Hausmeister oder bestimmten, eingewiesenen Sportlehrern bedient werden. Das Betreten eines anderen Hallenteiles durch das Beiseiteschieben der Trennvorhänge ist verboten. Auf keinen Fall darf die untere Justierstange von Hand angehoben werden.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, das Amt Süderbrarup von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Hallen gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallennutzung auf dem Schulgrundstück und den Zuwegungen eintreten. Der Antragsteller und die einzelnen Benutzer haften dem Amt als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Mitbenutzung eingetretenen Schäden, sowohl an den baulichen Anlagen als auch am Schulgrundstück, es sei denn, sie können nachweisen, dass kein Verschulden vorliegt. Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch das Amt auf Kosten der Benutzer.

8. Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Beauftragten des Schulträgers bedient werden.
9. Die Hallen mit allen Nebenräumen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit betreten werden. Die Hallen dürfen nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Dieser hat sich gegenüber der Hallenaufsicht gegebenenfalls auszuweisen. Die Benutzer haben sich unter Angabe des Namens der Übungsleiters in das ausliegende Kontrollbuch einzutragen. Der Leiter hat sich vor Beginn des Übungsbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Geräte zu überzeugen. Er führt Aufsicht in der Halle und in den Nebenräumen und ist für Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Er ist auch verantwortlich für ein einwandfreies Verhalten der Zuschauer. Nötigenfalls hat er zu seiner Unterstützung eine besondere Aufsicht dafür abzustellen.
10. Der Übungsleiter sorgt dafür, dass nach Beendigung der Übungsstunden in allen Räumen das Licht ausgeschaltet wird. Die Sporthalle wird vor bzw. nach den Übungsstunden vom Hausmeister oder einer von ihm beauftragten Person auf- bzw. abgeschlossen.
11. Den Anordnungen des Hausmeisters, der Lehrkräfte und der Übungsleiter ist Folge zu leisten. Vertretern des Amtes Süderbrarup, den Schulleitern und den Beauftragten der Schulen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Die Rektoren, Hausmeister, Lehrkräfte und Übungsleiter sind berechtigt, alle Personen oder Gruppen, die sich unbefugt in den Hallen und in den Nebenräumen aufhalten oder gegen die Hallenordnung verstoßen, aus der Sporthalle zu verweisen.
12. Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Hallen untersagt werden. Die Nutzung erfolgt gemäß der aktuellen Fassung der Satzung des Amtes Süderbrarup zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen in der Trägerschaft des Amtes Süderbrarup.
13. Die Kostenerstattung für Benutzung der Sporthallen außerhalb des Schulsports wird vom Träger durch eine besondere Gebührenordnung bzw. durch Festlegung im Einzelfall geregelt.
14. Das Benutzen von Wachs in den Hallen und den Nebenräumen ist Verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Süderbrarup, den 03.04.2023



(Detlefsen)
Amtsvorsteher
